

# Tax-Newsletter

## Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Leasingverträgen

April 2020

---

### A. Einordnung

In den 1970er Jahren hat die Finanzverwaltung die ertragsteuerliche Behandlung des Leasings in den sogenannten „Leasing-Erlassen“ aus ihrer Sicht geregelt. Diese wurden von der Finanzverwaltung auch für die umsatzsteuerliche Würdigung des Leasings herangezogen. Damit war auch für Zwecke der umsatzsteuerlichen Behandlung des Leasings maßgeblich, ob im konkreten Fall eine Lieferung oder eine sonstige Leistung vorlag.

### B. Bisherige umsatzsteuerliche Behandlung

Umsatzsteuerlich lag eine Lieferung vor, wenn der Leasingnehmer über den Leasinggegenstand verfügen konnte wie ein Eigentümer. Das war der Fall, wenn der Leasinggegenstand dem Leasingnehmer nach den Grundsätzen der Leasing-Erlasse zuzurechnen war, Abschn. 3.5 Abs. 5 S. 1f. UStAE a.F..

Es war also nur eine Frage der Zeit, bis diese Verknüpfung der umsatzsteuerlichen Behandlung des Leasings mit dem Ertragssteuerrecht zum Gegenstand einer Vorlage an den EuGH wurde und dieser die Verbindung als Verstoß gegen die MwStSystRL ansehen würde. Die entsprechende Entscheidung erging am 04.10.2017 in der Rechtssache C-164/16 (Mercedes-Benz Financial Service Ltd.). Die Finanzverwaltung musste ihre Ansicht daraufhin überdenken.

### C. Übergangsfrist

Mit Schreiben vom 18.03.2020 hat die Finanzverwaltung den Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) nun an die Rechtsprechung des EuGH angepasst. Die Neuregelung ist auf alle offenen Fälle anwendbar. Für Fälle vor dem 18.03.2020 beanstandet die Finanzverwaltung es jedoch nicht, wenn der Steuerpflichtige entsprechend der bisherigen Regelung im UStAE (vgl. B.) verfährt.

### D. Neue Rechtslage

Nach neuer Fassung des Abschn. 3.5 Abs. 5ff. UStAE liegt eine Lieferung vor, wenn die vertraglichen Regelungen eine

Eigentumsübergangsklausel enthalten und es zum automatischen Eigentumsübergang kommt. In allen anderen Fällen liegt eine sonstige Leistung vor.

Für alle Fälle ab dem 18.03.2020 ist die neue Rechtslage anzuwenden. Konkret bedeutet dies:

1) Eigentumsübergangsklausel

Die vertraglichen Regelungen müssen den zivilrechtlichen Eigentumsübergang vorsehen. Dieser Eigentumsübergang kann auch in der Vereinbarung einer Kaufoption angelegt sein. Der Übergang wirtschaftlichen Eigentums ist nicht ausreichend.

2) Automatismus

Entscheidend nach neuer Ansicht ist, dass bei Vertragserfüllung der Eigentumsübergang ein Automatismus ist. Im Falle der Vereinbarung einer Kaufoption liegen diese Voraussetzungen vor, wenn die Ausübung der Option die einzig wirtschaftlich sinnvolle Handlungsmöglichkeit des Leasingnehmers ist. Auch dürfen dem Leasingnehmer am Ende der Vertragslaufzeit neben der Übernahme des Leasinggegenstandes keine alternativen Möglichkeiten der Vertragsfortführung offen stehen.

E. Ertragsteuerliche Beurteilung

Mit der Abkopplung der umsatzsteuerlichen Behandlung des Leasings von der ertragsteuerlichen Handhabung kommt es zu einer Verkomplizierung der Rechtsanwendung, da ein Vorgang nach unterschiedlichen Kriterien zu beurteilen ist. Dennoch dürfte die neue Sicht in der Umsatzsteuer für das umsatzsteuerliche Massengeschäft zu einer einfacheren Abwicklung des Leasings führen, wenngleich die grundlegenden Fragestellungen für Zwecke der Ertragsteuern weiterhin zu beurteilen sind.

Sprechen Sie uns hierzu gerne an.

**Ihre Ansprechpartner:**

**RA/StB/FAStR Stefan Liedtke, LL.M.**

T +49 (0) 211 687844-74

E [Stefan.Liedtke@a-t-s.de](mailto:Stefan.Liedtke@a-t-s.de)

**StB Dirk Stelzer**

T +49 (0) 211 687844-71

E [Dirk.Stelzer@a-t-s.de](mailto:Dirk.Stelzer@a-t-s.de)